

Gemeinderat

041 487 70 00
gemeindevverwaltung@escholzmatt-marbach.ch
www.escholzmatt-marbach.ch

Dokument 2021-116 / 15678

6182 Escholzmatt, 5. August 2022

Planungs- und Baurecht

2. öffentliche Planauflage

Ortsplanungsrevision, Teilrevision Rückzonungen

Der Gemeinderat führte im Sinne der §§ 6 und 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 16. August 2021 bis 15. September 2021 die öffentliche Planauflage für die Teilrevision Rückzonungen der Gemeinde Escholzmatt-Marbach durch. Im Rahmen der Einspracheverhandlung wurde vereinbart, dass im Gebiet Bergrat und Marbachegg Änderungen gegenüber die 1. Planaufgabe vorgenommen werden. In einigen Fällen wurde zwar keine Einigung erzielt, aber der Gemeinderat wird den Stimmberechtigten sowohl den Hauptantrag als auch den Eventualantrag zur Abstimmung vorlegen. Damit im Falle einer Annahme der Eventualanträge aus den Einsprachen durch die Stimmberechtigten das ordentliche Nutzungsplanverfahren sowie das rechtliche Gehör gewährt sind, wird eine 2. öffentliche Auflage durchgeführt. Aufgrund des hohen öffentlichen Interesses beschränkt sich die 2. öffentliche Auflage nicht nur auf betroffene Dritte.

Im Sinne von §§ 62 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) werden die geänderten Unterlagen zur Teilrevision Rückzonung in der Ortsplanung der Gemeinde Escholzmatt-Marbach öffentlich aufgelegt. Die Publikation der Planaufgabe mit einem Kurzbericht wird allen betroffenen Grundeigentümern zugestellt.

Gegenstand der zweiten öffentlichen Auflage sind folgende Teilzonenpläne und nur die gegenüber der ersten öffentlichen Auflage farblich dargestellten Inhalte:

- Zonenplan Marbach Dorf, 1:2'000, Änderung Parzellen Nrn. 1140, 1144, 1191-1196, 1200, vom 28.06.2022
- Zonenplan Marbachegg, 1:2'000, Änderung Parzellen Nrn. 974 und 1086, vom 28.06.2022

Detaillierte Erläuterungen zu den Planinhalten sowie den Beurteilungen der Rückzonungen sind der Botenschaft zur ersten öffentlichen Auflage und dem Planungsbericht gem. Art. 47 RPV Stand öffentliche Auflage vom 30.06.2021 zu entnehmen.

Die Planungsunterlagen liegen während 30 Tagen, vom **8. August 2022 bis 6. September 2022**, bei der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach während der Schalteröffnungszeiten und im Internet unter www.escholzmatt-marbach.ch öffentlich zur Einsichtnahme auf. Verbindlich sind die bei der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach aufliegenden Originalpläne.

Allfällige Einsprachen gegen die Teilrevision sind innert der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich beim Gemeinderat Escholzmatt-Marbach, Hauptstrasse 95, 6182 Escholzmatt, einzureichen. Die Einsprachelegitimation richtet sich nach § 207 PBG. Einsprachen können nur zu den Änderungen gegenüber der 1. öffentlichen Auflage gemacht werden. Auf Einsprachen, welche nicht die aufliegenden Änderungen betreffen, kann nicht eingetreten werden. Die Einsprachen aus der 1. öffentlichen Auflage bleiben aufrechterhalten, sofern sie nicht zurückgezogen worden sind.

Neue Nutzungspläne gelten gem. § 85 Abs. 2 PBG ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage als Planungszone. Die öffentliche Auflage bewirkt damit eine so genannte negative Vorwirkung, also die Anwendung von künftigem, noch nicht in Kraft stehendem Recht auf einen gegenwärtigen Sachverhalt.

Escholzmatt, 5. August 2022